



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/7
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT-	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 12105	23.05.2018
UW.1.1.8/000					
9-I/7/2018					

Nationales Entsorgungsprogramm gemäß § 36b Strahlenschutzgesetz, SUP, Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf eines Nationalen Entsorgungsprogrammes (NEP) sowie zum vorgelegten Umweltbericht gemäß § 36b Strahlenschutzgesetz wie folgt Stellung:

Die EU-Richtlinie 2011/70/Euratom verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur sicheren und verantwortungsvollen Entsorgung ihres radioaktiven Abfalls. Es muss dabei ausreichend sichergestellt sein, dass von der Entstehung bis zur Endlagerung der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schädlicher Strahlung besteht. § 36b Strahlenschutzgesetz legt die zu beachtenden Grundsätze fest und verpflichtet die Bundesregierung, ein Nationales Entsorgungsprogramm vorzulegen und ggfs eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, was das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu koordinieren hat.

Österreich befindet sich in der vergleichsweise günstigen Situation keine schwer radioaktiven Abfälle behandeln und lagern zu müssen. Trotzdem wird schwach- und mittlerradioaktiver Abfall (keine Brennstäbe) in der provisorischen „Zwischenstation Seibersdorf“ in nicht unerheblichen Mengen gesammelt, verarbeitet und auch gelagert. Die Thematik der Suche nach einem Endlager in Österreich ist nicht neu; diese besteht bereits seit beinahe 40 Jahren. Obwohl Ende der 1990er Jahre eine Lösung zur dauerhaften Lagerung von radioaktiven Abfällen knapp bevorstand, wurde aus der geplanten Zwischenlagerung in Seibersdorf eine „vorläufige Dauerlösung“, welche bis 2045 vertraglich abgesichert ist.

Die Entscheidung über Typ der Endlagerung und die Standortfrage wird auch durch den vorliegenden Entwurf wieder weit und unbestimmt hinausgeschoben. Alle nötigen Einzelheiten

für den Entscheidungsfindungsprozess, an dessen Ende eine sichere Entsorgung gegeben sein soll, sollen in einer seitens des Ministeriums (offenbar) noch einzurichtenden „Arbeitsgruppe Entsorgung“ erarbeitet werden. Wer als „Stakeholder“ dort beigezogen werden soll, ist nicht klar. Das Kapitel 8 (Finanzierung) enthält keine Angaben, die eine Einschätzung der Sachlichkeit des aktuellen und geplanten Vorgehens ermöglichen. Ebenso wenig erfährt man im Kapitel 9 (Meilensteine und Zeithorizonte), welches nur die Gegebenheiten referiert, aber keine Angaben zu den nächsten Schritten und diesbezüglichen Zeitplanungen enthält. Bloß in einem Nebensatz in einem anderen Kapitel ist zu entnehmen, dass spätestens 2030 bis 2035 offenbar erst die Entscheidung über die endgültige Entsorgung fallen soll (S 26 des Entwurfs). Unklar bleibt auch, wie sich die durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung gestalten soll: Kapitel 7 (Transparenz und Öffentlichkeit) fasst dafür nur die rechtlichen Vorgaben zusammen. Dementsprechend vage sind dann auch die Angaben im Umweltbericht.

In Anbetracht der langen Zeitspanne, der überwiegend unkonkreten Angaben sowie der Tatsache, dass seitens des Ministeriums erst eine „Arbeitsgruppe Entsorgung“ eingerichtet wird, ist aus Sicht der BAK eine nähere Beurteilung des vorgelegten Programmes nicht nur verfrüht, sondern abschließend auch nicht möglich. Besser wäre es gewesen, zuerst einen Projektrahmen mit konkreten nächsten zeitlichen Schritten zu präsentieren, an dessen Ende ein erster Grobentwurf eines Nationalen Entsorgungsprogrammes stehen könnte. Es ist auch zweifelhaft, ob auf der Basis der derzeit vagen Festlegungen eine strategische Umweltprüfung schon Sinn macht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung von Umweltauswirkungen von Projekten in Österreich sehr häufig erst auf der bloßen Projektebene stattfindet und die geplante Einbindung der Bevölkerung viel zu spät erfolgt, sodass eine ausreichende Berücksichtigung im Entscheidungsprozess gar nicht mehr möglich ist. Ein gesellschaftlich breiter Konsens und die Prüfung von Alternativen sowie projektübergreifende Umweltauswirkungen müssen der endgültigen Entscheidung hinsichtlich eines Endlagers jedenfalls vorausgehen. In diesem Sinne sollte das vorliegende Konzept wenigstens definierte zeitliche Meilensteine für das Tätigwerden der „Arbeitsgruppe Entsorgung“ und die Abstimmungsprozesse zwischen Ministerium und der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) sowie Bundesregierung und Nationalrat enthalten und klarlegen, wie eine frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in diesen Prozessen sichergestellt wird. Da bei der derzeitigen Zwischenlagerung ein vergleichsweise höheres Risiko als bei der Endlagerung besteht, sollte eigentlich möglichst bald mit der Endlagerung entsprechend konditionierter radioaktiver Abfälle begonnen werden.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA